

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Dresden International University</b>		
Ggf. Standort	<b>Freiberger Str. 37, 01067 Dresden</b>		
Studiengang	<b>Ethik in der medizinischen Versorgung</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts (M.A.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Geplant am 01.11.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20 (geplant)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	13.06.2022

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick.....</b>	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs.....</b>	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums.....</b>	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) .....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....</b>	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	21
2.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	25
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
<b>III Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>29</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	29
2 Rechtliche Grundlagen .....	29
3 Gremium.....	29
<b>IV Datenblatt .....</b>	<b>30</b>
1 Daten zu den Studiengängen .....	30
2 Daten zur Akkreditierung .....	31
<b>V Glossar .....</b>	<b>32</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gremium spricht sich für folgende Auflage aus:

- Die Aussicht, dass eine K3-Zertifizierung (AEM) erreicht wird, ist zu streichen. Es werden zwar die theoretischen Seite vermittelt, aber die praktischen Anteile werden nicht abgebildet.

## Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang soll eine Ergänzung und Erweiterung des Fachbereiches Medizin darstellen. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen sind so miteinander verbunden, dass daraus ein Gesamtkonzept mit vielfältigen Handlungsempfehlungen für die konkrete medizinische Versorgungspraxis entsteht. Die Vermittlung erfolgt dabei sowohl in Online- (ca. 70%) als auch Präsenz-Lehrveranstaltungen (ca. 30%).

Zielgruppe sind Studierende, die aus der medizinischen Versorgungspraxis kommen (beispielsweise Ärztinnen/Ärzte, aus der Pflege, aus Therapieberufen etc.) bzw. tragen dazu bei (beispielsweise Seelsorge, Sozialarbeit, Management, Verwaltung) und durch ihr Wirken schon einen Erfahrungsschatz mitbringen. Sie lernen im Masterstudiengang wissenschaftliche Methoden und sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre wissenschaftliche Inhalte kennenlernen, die im Zuge der Professionalisierung von Ethik im Gesundheitswesen voranschreiten. Dem Praxistransfer soll im Masterprogramm ein hoher Stellenwert zukommen.

Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden zu befähigen, komplexe ethische Entscheidungssituationen in der medizinischen Versorgung und Pflege zu erkennen, zu analysieren und Lösungsstrategien im Team zu entwickeln. Hierzu diskutieren die Studierenden philosophische, theologische, angewandt-ethische, pflegeethische und medizinethische Perspektiven. Sie widmen sich sowohl klinisch-ethischen Fragestellungen von Lebensanfang bis Lebensende einschließlich des rechtlichen Rahmens als auch der Organisationsethik mit der dazugehörigen Qualitätssicherung. Darüber hinaus sind Informationsvermittlung und Konfliktmanagement sowie Management und Personalführung mit einem Fokus auf die Ethik in der Versorgung Gegenstand des Masterstudiengangs. Aspekte der Global Health und der Diversität im Gesundheitswesen sowie der digitalen Transformation im Gesundheitswesen sind Gegenstand, um den Blick auf die Anforderungen, die durch eine multikulturelle, global vernetzte digitalisierte Gesellschaft entstanden sind, zu schärfen. Schließlich ist das Spannungsfeld von individueller klinisch-ethischer Perspektive auf der einen Seite und der Perspektive einer Public Health Ethics auf der anderen Seite Thema des Masterstudiengangs.

Die Studierenden können künftig in Stabsstellen eingesetzt werden oder in der Konzeption und Führung einer Organisation wirken und hier für die ethische Ausrichtung, Personalentwicklung und das entsprechende Qualitätsmanagement verantwortlich sein können. Der Studiengang schließt nach 4 Semestern (mit einem Umfang von 60 ECTS-Punkten) mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ ab.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums**

Einige Bewertungen basieren auf Erfahrungen aus anderen etablierten Programmen des Fachbereichs der Hochschule. Diese Erfahrungen werden nach Aussagen der Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule auch in diesem Programm Anwendung finden, was sehr anschaulich geschildert wurde.

Der Masterstudiengang wird vom Gremium als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt für die in der Regel parallel ausgeübte Erwerbstätigkeit sich vertieft zu qualifizieren. Da die Zielgruppe Personen sind, die in der Regel schon viel (Berufs-)Erfahrung mitbringen, wird die Persönlichkeit vor allem dadurch weiterentwickelt, einen anderen Blickwinkel auf das eigene Handeln zu erlangen. In den Qualifikationszielen werden die Anforderung eines vertiefenden Masterstudiengangs berücksichtigt.

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist aus Sicht des Gremiums gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Die Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Durch die kleine Kohortengröße und der Berufserfahrung, die Studierenden mitbringen werden, wird der Praxis-Theorie-Transfer besonders ausgeprägt sein. Die Prüfungsformen sollten modulspezifisch und diverser abgebildet werden, beispielsweise in den Modulhandbüchern – das entspricht der gewünschten Praxis. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen hinreichend ermöglicht wird. Studierende berichten, dass die Hochschule stets sehr viel in Bewegung setzt, damit sich Studierende aktiv beteiligen; die Beteiligung ist begründet mit der parallel laufenden Erwerbstätigkeit fast aller Studierenden aber teilweise schwach ausgeprägt. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind immer angemessen und entsprechen der Fachkultur.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch ausreichend Anlaufstellen und Informationen auch in den Lehrveranstaltungen. Zwar ist kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen – auch begründet mit der anvisierten Zielgruppe –, jedoch bietet die Hochschule alle Rahmenbedingungen, die für studentische Mobilität notwendig sind. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Das Gremium empfiehlt, dass durch das Einbinden externer Referentinnen/Referenten, beispielsweise aus dem deutschsprachigen Ausland, die Internationalisierung speziell für dieses Programm gefördert werden könnte.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu

Weiterqualifizierung und Fortbildung durch die Struktur der Hochschule, die an die TU Dresden angelehnt ist. Der Masterstudiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Masterstudienganges in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen. Das Gremium empfiehlt, dass weitere lokale Kontakte akquiriert werden sollten, womit die Studierende noch weiter verbessert werden könnten, beispielsweise könnten im Rahmen der Abschlussarbeiten weitere Partnerinnen/Partner gefunden werden.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut, vor allem basierend auf den Erfahrungen der programmverantwortlichen Personen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Masterstudienganges ist sehr gut, da es sich – wie die anderen Programme der Hochschule – am bewährten System der TU Dresden orientieren wird. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt. Das Gremium empfiehlt jedoch, dass die Evaluationen früher im Semester stattfinden könnten, womit den Studierenden sicher die Ergebnisse im nicht vorlesungsfreien Zeiten rückgespiegelt werden können.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt werden (basierende auf Erfahrungen anderer Programme). Dabei wird das Konzept für Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich der TU Dresden angewendet, das sich in vielen Programmen etablieren konnte.

Besonders positiv am Masterstudiengang sieht das Gremium dessen Implementierung basierend auf den Bedarfen gerade im regionalen Bereich der Hochschule. Außerdem stieg der Bedarf an entsprechend ausgebildeten Personen basierend auf der Sensibilisierung durch öffentliche Diskussionen.

Zusammenfassend ist der Masterstudiengang als gut zu bewerten.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 1 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Ethik in der medizinischen Versorgung“, im Folgenden PO genannt).

Der Masterstudiengang ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang mit einem Workload von 60 ECTS-Punkten (gemäß § 5 der Studienordnung für den Masterstudiengang „Ethik in der medizinischen Versorgung“, im Folgenden SO genannt) und umfasst 4 Semester (gemäß § 2 der PO). Mit dem weiterbildenden Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Hochschulabschlusses 300 ECTS-Punkte erworben (gemäß § 3 der PO).

Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 33 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz, im Folgenden SächsHSFG genannt, geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 15 ECTS-Punkten je Semester ist für einen Teilzeit- und berufsbegleitenden Masterstudiengang angemessen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Ein besonderes Profil wird von der Hochschule für den Masterstudiengang nicht ausgewiesen.

Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Masterstudiengang. Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Im Masterstudiengang ist eine Abschlussarbeit von den Studierenden anzufertigen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 12 Abs. 5 der PO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang ist ein erster, berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit einem Umfang von 240 ECTS-Punkten (gemäß § 3 Abs. 2 der PO).

Der weiterbildende Masterstudiengang sieht eine mindestens einjährige Berufspraxis vor (gemäß § 3 Abs. 2 der PO).

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang werden in einer Einzelfallprüfung geprüft, auf die im Bedarfsfall ein Zulassungsgespräch folgt (gemäß §§ 3, 4 der PO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.) (gemäß § 1 der PO).

Da es sich um einen Masterstudiengang mit einer sozialwissenschaftlichen Ausrichtung handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) angemessen.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul acht Module (gemäß § 5 der SO). Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 15 ECTS-Punkte umfasst, dem Modul „Grundlagen der Ethik im Gesundheitswesen“ mit einem Umfang von 12 ECTS-Punkten, dem Modul „Informationsvermittlung und Konfliktmanagement“ (6 ECTS-Punkte) und dem Modul „Klinische Ethik: Ethikberatung in der medizinischen Versorgung – spezielle Anwendungsfelder“ (7 ECTS-Punkte), umfassen die Module jeweils 5 ECTS-Punkte (gemäß § 5 der SO). Die meisten Module dauern ein Semester, zwei Module erstrecken sich über jeweils zwei Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 4 Abs. 3 der SO festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Module des Masterstudiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 1 der SO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von durchschnittliche 15 ECTS-Punkte vorgesehen (laut Musterverlaufsplan 18 ECTS-Punkte im ersten Semester, 17 ECTS-Punkte im zweiten Semester, 10 ECTS-Punkte im dritten Semester und 15 ECTS-Punkte im vierten Semester). Die meisten Module weisen eine Größe von 5 ECTS-Punkten auf, vier Module haben einen Umfang von mehr als 5 ECTS-Punkten („Grundlagen der Ethik im Gesundheitswesen“ (12 ECTS-Punkte), „Informationsvermittlung und Konfliktmanagement“ (6 ECTS-Punkte), „Klinische Ethik: Ethik in der medizinischen Versorgung – spezielle Anwendungsfelder“ (7 ECTS-Punkte) und die „Masterarbeit“ (15 ECTS-Punkte)).

Mit dem Masterabschluss werden, zusammen mit dem vorherigen Hochschulabschluss, 300 ECTS-Punkte erreicht (gemäß §§ 2, 3 der PO).

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Punkte (gemäß § 5 Abs. 2 der PO). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 11 der PO festgelegt. Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 11 der PO festgelegt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gespräche fanden – unter Zustimmung aller Beteiligten, vor dem Hintergrund der pandemischen Lage – in einem Online-Format statt.

Da dieses Programm die Konzeptakkreditierung durchläuft, wurden vor allem Themen angeschnitten, wie die Grundlage der Konzeption des Programmes sowie die Einbettung in das gesamte Konzept der DIU bzw. in den entsprechenden Fachbereich der DIU. Dabei wurden sowohl die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die Zielgruppe genau durchleuchtet sowie der damit verbundene Aufbau des Curriculums. In diesem Zusammenhang wurden Themen besprochen wie die Studierbarkeit und das Prüfungssystem, wobei erläutert wurde, dass der Aufbau des Programmes auf dem Erfahrungsschatz von Konzeptionen anderer Programme an der DIU und schließlich der Expertise der Programmverantwortlichen baute.

Es kamen auch strategische Punkte zum Tragen, wobei diese vor allem mit der Hochschulleitung besprochen wurden – wie beispielsweise das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele sind in der Studiengangbeschreibung im Internet abrufbar sowie im Diploma Supplement verankert. Sie werden im Verlauf der Beratung und Betreuung von Interessierten und Bewerbenden transparent gemacht. Detailliert werden die Qualifikations- und Kompetenzziele in den Studiendokumenten dargestellt.

Der Masterstudiengang soll eine Ergänzung und Erweiterung des Fachbereiches Medizin darstellen. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden zu befähigen, komplexe ethische Entscheidungssituationen in der medizinischen Versorgung zu erkennen, zu analysieren und Lösungsstrategien im Team zu entwickeln. Die Studierenden kommen aus der medizinischen Versorgungspraxis (Ärztinnen/Ärzte, Pflege, Therapieberufe) bzw. tragen dazu bei (Seelsorge, Sozialarbeit, Management, Verwaltung) und bringen einen Erfahrungsschatz mit. Sie sollen im Studiengang wissenschaftlichen Methoden und sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre wissenschaftliche Inhalte kennen

lernen, die im Zuge der hohen Professionalisierung von Ethik im Gesundheitswesen fortwährend voranschreiten. Dabei hat der Praxistransfer im Studiengang einen hohen Stellenwert.

Die Studierenden vertiefen philosophische, theologische, angewandt-ethische, pflegeethische und medizinethische Perspektiven. Sie widmen sich sowohl klinisch-ethischen Fragestellungen von Lebensanfang bis Lebensende einschließlich des rechtlichen Rahmens als auch der Organisationsethik mit der dazugehörigen Qualitätssicherung. Darüber hinaus sind Informationsvermittlung und Konfliktmanagement sowie Management und Personalführung mit einem Fokus auf die Ethik in der Versorgung Gegenstand des Studiengangs. Die Studierenden vertiefen im Studiengang Aspekte der Global Health und der Diversität im Gesundheitswesen sowie der digitalen Transformation im Gesundheitswesen, um den Blick auf die Anforderungen, die durch eine diverse, global vernetzte digitalisierte Gesellschaft entstanden sind, zu schärfen. Außerdem ist das Spannungsfeld zwischen individueller klinisch-ethischer Perspektive auf der einen Seite und der Perspektive einer Public Health Ethics auf der anderen Seite Thema des Studienganges. Die Theorievermittlung wird dabei immer von einer Transferperspektive in die Praxis im Gesundheitswesen begleitet. Auch die schriftlichen und mündlichen Prüfungsformate sowie die Masterarbeit sind entsprechend ausgerichtet. Die Studierenden lernen im Studiengang Methoden und Inhalte, sodass sie künftig in Stabsstellen eingesetzt werden oder in der Konzeption und Führung einer Organisation wirken und hier für die ethische Ausrichtung, Personalentwicklung und das entsprechende Qualitätsmanagement verantwortlich sein können. Im Studiengang sollen die Studierenden einen umfänglichen Blick auf die zentralen Fragestellungen zur Ethik in der medizinischen Versorgung bekommen und sollen einschlägig qualifiziert werden, um als Führungskraft Entwicklungsarbeit in Unternehmen und Organisationen leisten zu können. Von Anfang an werden die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt. Das reicht von der Recherche wissenschaftlicher Literatur, dem gemeinsamen kritischen Lesen wissenschaftlicher Fachpublikationen und dem Bewerten der angewandten Methoden, der Ergebnisse und der sich hieraus ergebenden Folgerungen. Es wird das wissenschaftliche Argumentieren, Strukturieren und Schreiben kritisch analysiert. Die Studierenden werden bei der eigenen Bearbeitung, Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung wissenschaftlicher Themen angeleitet. Dabei liegt der Fokus der Vermittlung von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens auf ethischen Fragestellungen in der medizinischen Versorgung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und im Diploma Supplement sowie auf der Internetseite des Studiengangs transparent gemacht. In den Gesprächen wurde deutlich, dass Studierende darauf hingewiesen werden, dass die Aussicht eine K3-Zertifizierung (AEM) zu erreichen, mit dem Absolvieren dieses Programmes nicht gegeben ist, jedoch ist dies auch schriftlich darzustellen, damit kein falscher Eindruck entstehen kann.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung. Die Zielgruppe des Masterprogrammes sind Personen, die einen medizinischen Hintergrund haben und in der Regel sehr viel (Berufs-)Erfahrung mitbringen, so dass der Praxis-Theorie-Transfer sichergestellt sein wird. Die DIU hat in anderen Programmen Erfahrungen mit ähnlichen Zielgruppen sammeln können, so dass eine erfolgreiche Durchführung des Programmes sichergestellt sein wird.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Der Studiengang zielt darauf ab, dass schon im entsprechenden Fachbereich erfahrene Personen sich in einem zentralen Aspekt des eigenen Fachbereiches weiterbilden und somit einen weiteren und geschärften Blick auf das eigene Handeln im beruflichen Alltag finden. Somit wird auch der Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung geschärft und vertieft. Auch vor dem Hintergrund der pandemischen Lage wurde der Bereich Ethik in der medizinischen Versorgung immer wieder Gegenstand von öffentlichen Diskussionen, was die Bedeutung dieses Themas unterstreicht.

Für den weiterbildenden Masterstudiengang sind Zugangsvoraussetzungen festgelegt. Es ist eine Berufserfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt sowie das K1-Zertifikat der Akademie für Ethik in der Medizin und ein abgeschlossenes, im Herkunftsland anerkanntes, Hochschulstudium (gleichwertig zu 240 ECTS-Punkten). Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den rechtlichen Vorgaben und sind passend. Zur Kenntnis gegeben werden soll, dass möglicherweise zwei Interessenkonflikte im Hinblick auf die Festsetzung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang vorliegen könnten. Zum einen die Voraussetzung zur Zulassung in den Studiengang ist laut schriftlichen Unterlagen das K1-Zertifikat der Akademie für Ethik in der Medizin. Die Kurse für dieses Zertifikat werden vom Studiengangsverantwortlichen sowie von weiteren vorgesehenen Lehrpersonen des zu akkreditierenden Studiengangs im Rahmen ihrer Tätigkeit für die AEM selbst durchgeführt; dieses Zertifikat kann aber durchaus auch an anderen Standorten und bei anderen Personen in Deutschland erreicht werden. In dem Maße, in dem die Leitung von Kursen für das K1-Zertifikat innerhalb der AEM mit einer Aufwandsentschädigung verbunden ist, könnten bestimmte an der Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs beteiligte Personen direkt finanzielle Vorteile haben. Zum anderen ist mit der Justierung der für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen ECTS-Punktzahl (240 ECTS-Punkte) können vor allem interessierte Studierende aus den Pflegewissenschaften, deren Bachelor-Studiengänge nicht mit der erforderlichen ECTS-Punktzahl beaufschlagt sind, ein Studium nur unter der Zusatzbedingung aufnehmen, dass sie sich die fehlenden Punkte im Vorfeld

der Zulassung über weitere Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen oder aber über sog. „Brückenkurse“, wie sie die DUI selbst anbietet, erarbeiten. Von dem Erfordernis, das entstehende Delta über „Brückenkurse“ vor der Zulassung schließen zu müssen, profitiert dabei ggf. die DUI finanziell ganz direkt selbst, da deren entsprechende Angebote kostenpflichtig sind. Das Gremium regt an, diese Punkte nach der Implementierung des Programmes zu prüfen und ggf. anzupassen.

Besonders positiv sieht das Gremium die Implementierung eines solchen Programmes, dessen Bedarf gerade im regionalen Bereich der DIU als hoch angesehen wird; außerdem sind die Programmverantwortlichen renommiert und haben umfangreiche Erfahrungen in diesem Fachbereich.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gremiums als gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gremium spricht sich für folgende Auflage aus:

- Die Aussicht, dass eine K3-Zertifizierung (AEM) erreicht wird, ist zu streichen. Es werden zwar die theoretischen Seite vermittelt, aber die praktischen Anteile werden nicht abgebildet. Zudem ist die Aussicht auf Vermittlung der theoretischen Anforderungen für die K3-Zertifizierung kein Alleinstellungsmerkmal des hier zu evaluierenden Studiengangs, sondern trifft auf jeden einschlägigen Studiengang (Philosophie, Ethik, Medizinethik) zu.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang umfasst 8 Module und hat einen Umfang von 60 ECTS-Punkten, die in vier Semestern erworben werden – gemäß Musterverlaufsplan.

Grundsätzlich haben die Module einen Umfang von 5 ECTS-Punkten; Abweichungen werden im Folgenden kenntlich gemacht. Es wird der Musterverlaufsplan skizziert. Jedes Semester ist mit einem Umfang von 15 ECTS-Punkten konzipiert.

Im ersten Semester sind die beiden Module „Grundlagen der Ethik im Gesundheitswesen“ (12 ECTS-Punkte) und „Informationsvermittlung und Konfliktmanagement“ (6 ECTS-Punkte) vorgesehen. Das letztgenannte Modul ist hälftig für das erste und zweite Semester curricular verankert. Zudem sind für das zweite Semester die Module „Management, Personalführung und Organisationsethik“, „Ethik und Recht in der Praxis“ sowie „Digitalisierung im Gesundheitswesen“ im Musterverlaufsplan festgelegt. Das dritte Semester umfasst die Module „Klinische Ethik: Ethikberatung

in der medizinischen Versorgung – spezielle Anwendungsfelder“, „Global Health und Diversität im Gesundheitswesen“ sowie 3 ECTS-Punkte Umfang des Modules „Digitalisierung im Gesundheitswesen“, das für das zweite und dritte Semester vorgesehen ist. Im vierten Semester folgt die Abschlussarbeit mit einem Umfang von 15 ECTS-Punkten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Was die Lehr- und Lernformen anbelangt, so wurde gemäß Musterstudienplan für einen Mix zwischen verschiedenen Lehr- und Lernformen gesorgt, insbesondere ist die Kombination aus digitalen Lehrangeboten und Lehrangeboten in Präsenz vorgesehen. Ein solcher Mix erscheint für einen berufsbegleitend konzipierten Qualifizierungsstudiengang, gerade auch im Hinblick auf die Lebens- und Arbeitssituation der Zielgruppen, zweckmäßig und adäquat.

Praktische Studienanteile sind vorgesehen, jedoch könnte das Angebot von einer Einbindung der neu besetzten Professur am einschlägigen Fachbereich der TU Dresden profitieren. Durch die Einbindung dieser Professur könnten für den Studiengang insbesondere die Möglichkeiten zum Erwerb praktischer Erfahrungen und Kompetenzen an Einrichtungen der TU Dresden verbessert und lokal realisierbare Synergieeffekte generiert werden.

Über Ausmaß und Umfang, in dem Studierende aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden, sind auf Basis der beigefügten Unterlagen keine genaueren Aussagen möglich. Studierende unterstrichen jedoch, dass von Seiten der DIU auf unterschiedlichen Kommunikationskanälen die Mitarbeitsmöglichkeiten für Studierende dauerhaft erwähnt werden – weil die meisten Studierenden berufstätig sind, fehlt teilweise die Zeit für extracurriculare Aufgaben, die rund um das Studium anfallen. Außerdem finden regelmäßig Evaluationen statt, in denen das Thema zentraler Gegenstandsaspekt ist. Es besteht kein Zweifel daran, dass die in den Studiengang einbezogenen Dozierenden sämtlich über (teils langjährige) Erfahrungen in der Durchführung von partizipativen Lehr- und Lernformen verfügen. Diese Einschätzung wird zusätzlich gestützt durch Ausführungen von dem am Begehungstag anwesenden Lehrenden zur konkreten Anlage und didaktischen Struktur der eigenen Lehrangebote.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

### Sachstand

Bezüglich der Anerkennung von hochschulisch bzw. Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen finden die Regelungen der vorliegenden Prüfungsordnung gemäß der Lissabon-Konvention Anwendung. Die ECTS-Punkte bilden ein grundlegendes Element des Bologna-Qualifikationsrahmens und sind mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQF) kompatibel.

Damit und aufgrund der Modularisierung des Studienganges, sind gleichzeitig Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen europäischen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht. Studierenden an der DIU ist es durch eine Anbindung an das ERASMUS-Programm der TU Dresden möglich, Auslandssemester während des Studiums zu absolvieren. Gleichzeitig können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Auslandspraktika durchgeführt werden.

Des Weiteren stehen den Studierenden Beratungsangebote und Kompetenz durch das nichtwissenschaftliche Personal zur Verfügung, um das Studium individuell durch Weiterbildungsangebote, wie Summer Schools o. ä. zu erweitern. Zur Beratung bezüglich der Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums steht die leitende Person der Studienorganisation zur Verfügung.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anerkennung von hochschulisch bzw. Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen finden durch die Vorgaben der vorliegenden Prüfungsordnung gemäß der Lissabon-Konvention statt. Die Gestaltung des Curriculums durch Modularisierung des Studienganges ermöglicht es den Studierenden einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren, wobei kein konkretes Semester als Mobilitätsfenster dafür vorgesehen ist. Die Studierenden werden aufgrund der Doppelbelastung aus Studium und beruflicher Tätigkeit vor besondere Herausforderungen gestellt. Damit wird unter der genannten Voraussetzung vermutlich ein mögliches Mobilitätsfenster nicht wahrgenommen werden können.

Seitens der Hochschule wird der Versuch unternommen die Zugangsvoraussetzungen mobilitätsfördernd zu gestalten. Maßnahmen zur Stärkung der Internationalisierung an der Hochschule werden gemäß der Hochschulleitung und der Programmverantwortlichen angestrebt z. B. durch die Anbindungen an das Erasmus-Programm der TU Dresden kann ein geförderter Austausch mit Partner-Hochschulen wahrgenommen werden.

Das Gremium kommt auf der Grundlage der Ausführungen und anhand des Gesprächs mit den Studierenden zu der Einschätzung, dass die Möglichkeiten der Studierendenmobilität vorhanden ist. Die Hochschullehrenden zeigen sich bei den online Gesprächen bezüglich studentischer Mobilität

offen, diese zu ermöglichen. Als Anregung zur Förderung der internationalen Mobilität und des Austauschs könnten Initiativen, wie die Einladung von Gastdozierenden aus anderen Ländern zuträglich sein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium schlägt folgende Empfehlung vor:

- Die Internationalisierung sollte langfristig anvisiert werden, beispielsweise mit punktuellen Fachvorträgen auch aus dem deutschsprachigen Ausland.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Um die Bildungsziele des Studiengangs zu erreichen und die Studiengangskonzeption umzusetzen, übernimmt die DIU die organisatorische Realisierung des Studiengangs. Die DIU ist zuständig für die Studienorganisation (Stundenplanung, Planung und Ausstattung der Lehrräume, rechtzeitige Bereitstellung des Lehrmaterials, etc.), die Durchführung der Lehrevaluation, die Betreuung der Studierenden sowie die Akquise und Beratung von Studieninteressierten sowie Bewerbenden. Sie organisiert den geregelten Studienablauf auf Basis der genehmigten Studiendokumente. Durch einen intensiven Austausch mit der Wissenschaftlichen Leitung und den jeweiligen Modulverantwortlichen stellt sie eine Abstimmung der Lehrinhalte sicher, womit der Ablauf des Studiums gesichert werden soll. Durch die Studiendokumente inkl. Modulbeschreibungen sind die Inhalte vorgegeben.

Für die inhaltliche Konzeption und Profilbildung sowie für die Sicherung der fachlichen Qualität ist vorrangig die Wissenschaftliche Leitung des Studiengangs verantwortlich. Ihr obliegt somit in Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen und Vertreterinnen/Vertretern der DIU (Hochschulmanagement) auch die fachliche Beratung und Betreuung von Studieninteressierten sowie Bewerbenden oder aber die Abstimmung der Lehrinhalte mit den Dozierenden.

Dozentin/Dozent kann im Studiengang werden, wer vor seinem Einsatz von der DIU, insbesondere nach umfassender Prüfung akademischer Aspekte (Abschluss, Lehre und Forschung, Erfahrungen usw.), zur Dozentin/zum Dozenten im Studiengang bestellt wurde. Voraussetzung für die Bestellung ist das Vorliegen der formalen Kriterien gem. Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (die Voraussetzungen zum Einsatz von Lehrpersonal gem. §58 SächsHSFG finden entsprechend Anwendung) sowie die Prüfung der fachlichen Eignung – nach Durchsicht der vorgelegten Dokumente wie Lebenslauf, Lehrproben, Empfehlungen, wissenschaftliche Reputation, Publikationen etc. – durch die wissenschaftliche Leitung. Erst nach Bestellung ist eine (honorar-) vertragliche Tätigkeit im Studiengang möglich. Die DIU behält sich im Bestellungsvertrag den Entzug der Bestellung im Fall der

(akademischen) Minderleistung vor. Somit hat die DIU den alleinigen „Durchgriff“ auf das Lehrpersonal. Dem Anspruch der DIU folgend, akademische Qualität in der Lehre mit praxisnahen Studieninhalten zu verknüpfen, lehren in dem Studiengang ausgewiesene Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sowie erfahrene Personen aus der Praxis.

450 Zeitstunden werden im Laufe von 1,5 Jahren als Präsenzstunden im Rahmen des Studiums absolviert. Zur Gestaltung dieser Lehrveranstaltungen werden ca. 15 Dozierende auf Honorarbasis eingesetzt. Ca. 66 % der Präsenzstunden werden durch die Professorenschaft oder professorale Dozierende erbracht, circa 33 % durch Praxisdozierende oder wissenschaftlich Mitarbeitende.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Lehre im Masterprogramm wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal erbracht. Dieses Lehrpersonal ist fachlich sowie methodisch-didaktisch hochqualifiziert, wie auch aus den Gesprächen am Tag der Begutachtung hervorgeht.

Dabei verfolgt die DIU eine Herangehensweise, die sich von staatlichen Hochschulen unterscheidet. Es werden aus einem breiten Netzwerk der DIU hauptamtliche Personen rekrutiert, die das Programm aufbauen und schließlich umsetzen. Dabei können Erfahrungen aus anderen, erfolgreich etablierten Programmen genutzt werden sowie auf Erfahrungen der TU Dresden, die mit der DIU enge Verknüpfungen hat, gebaut werden. Die Lehre wird auch durch die Breite des Netzwerkes zusätzlich sichergestellt, was Erfahrungen belegen.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gremiums als sehr gut zu bewerten ist.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen. Dabei hat die DIU die Möglichkeit auf Erfahrungen der TU Dresden zurückzugreifen und zusätzlich Fortbildungsmaßnahmen an dieser Einrichtung zu nutzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Hauptsitz der DIU ist Dresden. Hier hat die DIU am Standort World Trade Center Dresden (WTC) seit Juli 2011 5.000 qm Arbeits- und Verkehrsfläche für Unterrichts- und Verwaltungsräume angemietet, in denen ein Großteil des Lehrbetriebes durchgeführt wird.

Die DIU verfügt über eine IT-Umgebung, die Betriebssystem- und Anwendungstechnologie umfasst, die regelmäßig erneuert werden. Es steht übliche Software bereit, wie das MS365-Paket, Adobe Connect, Zoom und Citavi.

Basierend auf den Erfahrungen in der Vergangenheit hat die DIU bereits ein Angebot für die Studierenden erarbeitet, welches neben der eigentlichen Organisation und Durchführung des Studienprogramms u. a. für die Gewährleistung der Studierbarkeit von Bedeutung ist. Alle Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums ein „Starterkit“, welches alle wesentlichen Informationen bzw. Dokumente zum Studienbeginn beinhaltet sowie Studierendenausweis, Anmeldedaten für DIU Digit@I, MS365 Education Account und Anmeldung Services des Rechenzentrums der TU Dresden und der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek, kurz SLUB.

Im Hause der SLUB wurde ein Schulungsprogramm etabliert. Dort erhalten die Studierenden eine umfassende Erläuterung über die Nutzung der Angebote der SLUB und besichtigen die für sie relevanten Bereiche. Des Weiteren erhalten sie die Gelegenheit, sich mit den Möglichkeiten der Datenrecherche in den Literatur-Datenbanken der SLUB vertraut zu machen. Diese Variante der Recherche steht allen DIU-Studierenden mit einem gültigen Zugang zu den Services des Rechenzentrums der TU Dresden auch von zu Hause aus zur Verfügung und ist somit für spätere wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen des Studiums von hoher Bedeutung. Als Lehr- und Lernmaterialien werden den Studierenden in jedem Modul umfangreiche Lehrmaterialien, Buch- und Zeitschriftenbeiträge in Papierform oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen ermöglichen es, den Lehrstoff individuell vorzubereiten, nachzuarbeiten und zu vertiefen sowie für die spätere eigene Tätigkeit zu aufzuarbeiten. Des Weiteren werden aktuelle Informationen (Prüfungsergebnisse, Präsenztermine, etc.) im persönlichen Bereich des Campusmanagementsystems DIU Digit@I aktualisiert zur Verfügung gestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang profitiert von den räumlichen und personellen Ressourcen der DIU und ist somit sowohl administrativ als auch was die Infrastruktur anbelangt bestens ausgestattet. Die administrative Betreuung wird von mindestens zwei Vollzeitbeschäftigten der DIU sichergestellt.

Die moderne Ausstattung der DIU ermöglicht es, Lehrveranstaltungen sowohl in Präsenz durchzuführen als auch online oder hybrid.

Studierenden können auf unterschiedliche Weise Literatur beziehen. Zum einen über Online-Zugänge zum anderen stehen allen Studierenden der DIU die sächsische Landesbibliothek sowie Bibliotheken der TU Dresden offen. Damit ist sowohl der Umfang als auch die Tiefe der erforderlichen Literatur sichergestellt. Dies wurde im Gespräch mit den Studierenden untermauert. In diesem Gespräch wurde auch die sehr gute Ausstattung der DIU – technisch – gelobt.

Studierenden berichteten zudem, dass die administrativ verantwortlichen Personen eines jeden Programmes sehr gut erreichbar seien und auf kurzem Wege Lösungen suchen, wenn diese auftreten sollten. Somit schlussfolgert das Gremium, dass diese Erfahrungen auch in dieses Programm einfließen werden und die Ausstattung mit Ressourcen sowie administrativem, sehr qualifiziertem Personal sichergestellt sein wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der erste Teil der Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module 1-7 (Modulprüfungen), umfasst 45 ECTS-Punkte und 569 Kontaktstunden. Der zweite Teil der Masterprüfung beinhaltet die Anfertigung einer Masterarbeit (inkl. Verteidigung in einem Kolloquium) und umfasst 15 ECTS-Punkte. Hierbei soll die Fähigkeit nachgewiesen werden innerhalb einer vorgegebenen Frist fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig nach den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis zu bearbeiten.

Die Prüfungsarten orientieren sich an den Inhalten und Qualifikationszielen der Module. Die Prüfungen werden gemäß Prüfungsordnung sowie Modulbeschreibungen abgenommen. Sie finden studienbegleitend jeweils am Ende eines Moduls statt, wodurch die Studierbarkeit erleichtert werden soll.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungen sind modulbezogen. Indes wären Aussagen zur Kompetenzorientierung der Prüfungsformen allein auf der Basis der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen nicht detailliert möglich. Denn die Modulübersicht beschränkt sich auf die generische Angabe „Schriftliche Ausarbeitung“, die den missverständlichen Eindruck zu erwecken vermag, die Modulprüfungen würde durchwegs im Modus der schriftlichen Hausarbeit erfolgen. So vermochten erst die mündlichen Zusatzausführungen der Studiengangsverantwortlichen am Begehungstag die Kommission davon zu überzeugen, dass tatsächlich eine Vielzahl von verschiedenen gegenstands- und lernzielabhängigen Modulprüfungsformen im Spektrum zwischen Hausarbeit und beispielsweise Videoskript ange-dacht ist, deren Gemeinsamkeit lediglich das Vorliegen einer schriftlichen Beurteilungskomponente sein soll. Den Lehrenden sollen innerhalb dieser Rahmenvorgabe Ermessensspielräume bei der Festlegung der spezifischen Prüfungsform zugestanden werden. Dies ist als didaktisch sinnvoll zu bewerten.

Zur Vermeidung des skizzierten Missverständnisses empfiehlt die Kommission eine modulspezifische Eingrenzung der Spektren je vorgesehener Prüfungsformen in den Modulhandbüchern dergestalt, zum Beispiel durch „oder“-Formulierungen modulspezifisch die je zulässigen Prüfungsformen explizit aufgeführt und eingegrenzt werden. Dies entspräche einerseits der gewünschten Praxis und könnte andererseits dazu dienen, verbindliche Mindeststandards hinsichtlich der Prüfungsanforderungen für bestimmte Module gerade in der Eingangsphase genauer zu justieren.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen sollen laut Auskunft der Studiengangsverantwortlichen am Begehungstag kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden. Dazu sollen auch an der DUI bereits etablierte Evaluationsinstrumente verwendet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium schlägt indes folgende Empfehlung vor:

- In den Modulhandbüchern sollten modulspezifische Spektren je zulässiger Prüfungsform(en) angegeben werden.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Auf Basis der Konzeption der Inhalte des Masterstudiengangs, dessen zielgerichteter Realisierung in Modulen und Lehrformen sowie dessen Zuordnung zu Studienabschnitten, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, diesen Studiengang in der vorgesehenen Zeit, unter für Masterabschlüsse allgemein vertretbarem Arbeitsaufwand, zu studieren.

Konkret werden in Form von Modulprüfungen Module abgeprüft, die einen Umfang zwischen 5-12 ECTS-Punkten umfassen, wobei jeder Leistungspunkt einem Workload von 30 Zeitstunden entspricht. Auf den Präsenzanteil des Workload entfallen konkret 569 Kontaktstunden.

Während der ersten 3 Semester finden die Modulveranstaltungen berufsbegleitend, ein- bis zweimal im Monat, meist Freitag und Samstag sowie, wenn organisatorisch möglich, als Block in einer Präsenzwoche pro Semester statt. Die Modulprüfungen finden studienbegleitend jeweils am Ende eines Moduls statt, wodurch die Studierbarkeit erleichtert werden soll. Das 4. Semester dient der Erstellung der Masterarbeit. Das gesamte Studienprogramm ist in vier Semestern studierbar. Durch die Studienordnung und das Lehrangebot ist sichergestellt, dass Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Ein angemessener Studienablauf und die entsprechenden Verlängerungen von Fristen werden nach der Studienordnung geregelt und soll somit die Studierbarkeit garantieren.

Bei der Gesamtbewertung kann u. a. berücksichtigt werden, dass es sich bei den Studierenden um Menschen handelt, die sich alle um kranke und pflegebedürftige Menschen kümmern, auf deren Gegebenheiten sich die DIU in ausreichender Weise einstellt. Weiterhin werden die Studierenden im Interessenten- und Bewerbungsverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelstudienzeit nur bei ausreichender Freistellung (selbstständige Einteilung der Arbeitszeit, Freistellung durch Arbeitgeber etc.) eingehalten werden kann. Es erfolgt diesbezüglich eine entsprechende schriftliche Bestätigung seitens der Studierenden. Die stetig steigenden Anforderungen des beruflichen Alltags der Studierenden – qualitativ wie auch quantitativ – und der zunehmende Wandel hin zu einer mobilen Gesellschaft erfordern eine Flexibilität in der zeitlichen Organisation der Studierenden, auf die der Träger der Weiterbildung bereit ist zu reagieren. So ist es bspw. möglich, Prüfungstermine (Abgabetermine schriftlicher Ausarbeitungen, Klausurtermine) diesen individuellen Herausforderungen anzupassen und die Gestaltung eines persönlichen, ggf. von der Regel abweichenden, Studienverlaufsplan nach Rücksprache mit den Programmverantwortlichen (Vorsitzender Prüfungsausschuss, wissenschaftliche Leitung, Management) vorzunehmen. Somit ist ein erfolgreicher Studienabschluss der Studierenden realisierbar.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studienorganisation ist planbar und verlässlich und damit transparent und nachvollziehbar dargestellt für die Studierenden. Sie bietet Freiräume für Individualität. Lern- und Studienziele werden von Beginn an transparent und planbar bis zum Ende des Studiums kommuniziert, dies wird insbesondere im Gespräch mit den arbeitstätig Studierenden ersichtlich. Die Programmverantwortlichen legen dabei Wert darauf, dass die Studierenden zu Beginn des Studiums über organisatorische Themen aufgeklärt werden und für die kommenden vier Semester einen Anhaltspunkt haben. Der strukturelle Aufbau des Curriculums, als auch die organisatorischen Rahmenbedingungen ermöglichen es den Studierenden ein im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Arbeitslast als auch der Berufstätigkeit erfolgreiches Absolvieren des Studiums. Auf die Vereinbarkeit von Beruf und Studium wird individuell eingegangen. Der Studiengang ist mit seinen vier Semestern so aufgebaut, dass er innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Die Studierenden anderer Studiengänge bestätigten, dass die verantwortlichen Personen der Hochschule, den Studierenden bei Fragen beratend zur Seite stehen, jederzeit ansprechbar und individuelle Hilfestellung leisten. Ein enger Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden ist von beiden Personengruppen ausreichend dargelegt worden. Die anvisierte und überschaubare Kohortengröße von ca. 20 Personen hat den Vorteil, dass Anliegen der Studierenden schnell aufgegriffen und zügig geklärt werden können. Aufgrund der Doppelbelastung aus Studium und Arbeit sollten die Lehrenden ein besonderes Augenmerk auf mögliche Arbeitsbelastungsspeaks legen, um Überlastung auszuschließen. Dabei fließen aber Erfahrungen aus anderen Programmen der DIU ein, die eine ähnliche Zielgruppe haben. So könnte zum Beispiel im Rahmen der Modulevaluation die Arbeitsbelastung über den Verlauf des

Studiums evaluiert und die dabei gewonnen Ergebnisse direkt in die Neuplanung und Gesamtkonzeption aufgegriffen werden. Die zu erwerbenden Kompetenzen der einzelnen Module sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs dargelegt. Die Module haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten und werden in der Regel jeweils mit zwei Teil-Prüfung (1:1) abgeschlossen, dabei ist seitens der Programmverantwortlichen darauf zu achten, dass nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester zu absolvieren sind, was angeregt wird – aber aus Erfahrungen anderer Programme nicht auftritt. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird von den Studierenden berichtet. In dem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zu absolvierenden Prüfungen explizit im Modulhandbuch ausgewiesen werden und sich in vielfältiger Form wiederfinden. In den meisten Modulbeschreibungen sind Modulverantwortliche benannt, dabei fällt auf, dass eine Mehrfachbelastung einzelner Lehrender ersichtlich wird. Aus Gründen der Transparenz sollten alle Module eine verantwortliche Person besitzen, damit Studierenden den direkten Ansprechpartner für das Modul kennen, was angeregt wird. Zudem schlägt das Gremium aufgrund der Verbindungen zur TU Dresden vor, die lokalen Synergien in das Programm zu integrieren. Insbesondere sollte eine enge wissenschaftliche Zusammenarbeit zum Institut der Medizingeschichte der TU Dresden als auch dem praktischen Bereich gepflegt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium schlägt folgende Empfehlung vor:

- Es sollten lokale Kontakte akquiriert und in das Programm integriert werden – sowohl wissenschaftlich (Professur der TU Dresden im einschlägigen Fachbereich) als auch aus dem praktischen Bereich.

### **2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der berufsbegleitende Teilzeitmasterstudiengang wird mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 60 ECTS-Punkten angeboten.

Als Zugangsvoraussetzung wird ein erster berufsqualifizierender Bachelorabschluss mit einem Umfang von 240 ECTS-Punkten vorausgesetzt sowie einschlägige Berufserfahrungen von mindestens einem Jahr, des Weiteren das K-1 Zertifikat der Akademie für Ethik in der Medizin.

Die Module werden in der Regel Freitag und Samstag angeboten sowie Blockveranstaltungen, wenn es sich anbietet. So wird nach Angaben der Hochschule eine berufsbegleitende Durchführung des Studiengangs sichergestellt. Zudem werden Studierende vor Studienbeginn auf das Erfordernis von

Freistellungen vom Arbeitgeber bzw. erforderliche flexible Arbeitszeiten bei selbständiger Tätigkeit hingewiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Arbeitsbelastung durch Präsenzzeiten und Prüfungen ist nach Ansicht des Gremiums angemessen. Diese Einschätzung wurde durch Studierende anderer Programme untermauert. Die Studierbarkeit ist nach Ansicht des Gremiums gegeben. Die Studienorganisation trägt den Erfordernissen eines berufsbegleitenden Studiums ausreichend Rechnung, auch der Zugang zur Online-Plattform der DIU, auf der die relevanten Lernmaterialien eingestellt sind, unterstützt das berufsbegleitende Studium. Die beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden werden im Rahmen der behandelten Themen in den Modulen aufgenommen, sie können entsprechende Wünsche zu den behandelten Themen im jeweiligen Modul äußern und ihre Fragestellungen einbringen. Somit ist in besonderer Weise ein Theorie-Praxis-Transfer sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Aktualität der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen wird durch die hohe Qualifizierung der Dozierenden, welche im jeweiligen Fachgebiet in Forschung und Lehre eingesetzt sind, garantiert.

Einmal im Jahr findet im Rahmen eines fachlich-inhaltlichen Austauschs zur Weiterentwicklung des Curriculums ein Treffen zwischen wissenschaftlicher Leitung, der Modulverantwortlichen und dem Dozierenden statt. Ebenso bilden sich die Dozierenden regelmäßig weiter und arbeiten teilweise an eigenen Forschungsprojekten in den einschlägigen Fachgebieten. Inhaltliche Adäquanz ist gewährleistet durch die Verwendung aktueller Fachliteratur (Monografien und Peer-Reviewed Journals) in den Lehrveranstaltungen. Die Dozierenden stellen die zur Gestaltung des Inhalts verwendete Literatur zu Beginn eines Moduls zur Verfügung. In den Veranstaltungen oder in den Eigenleistungen der Studierenden werden diese Medien fortwährend diskutiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiums sind durch die Einbindung qualifizierter Dozierender sichergestellt. Wenngleich in einzelnen Fällen die bisherigen Forschungsschwerpunkte von Dozierenden nicht mit den Modulschwerpunkten übereinstimmen (auffallend insbesondere beim Thema Digitalisierung).

Zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen, wissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Anforderungen der Studieninhalte finden regelmäßig (einmal pro Jahr) Treffen zwischen der wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs und den Dozierenden statt. In diesem Rahmen sollten die Lehrevaluationen der einzelnen Module besprochen werden und ggf. entsprechende inhaltliche/didaktische/methodische Änderungen vorgenommen werden.

Es ist aber davon auszugehen, dass die Unterlagen für die Studierenden fachgerecht ausgewählt werden und sowohl den nationalen als auch internationalen Diskurs berücksichtigen. Erfahrungen aus anderen Programmen untermauern dies.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Für die Qualität des Studiengangs sind Indikatoren der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität maßgeblich. Das grundsätzliche Vorgehen zur Messung des Studienerfolges orientiert sich am PDCA1-Zyklus, d. h. es werden fortwährend Ist-Analysen des Studiengangs, zu Anpassungen und Veränderungen und zu deren Umsetzungen durchgeführt, so dass der Qualitätsregelkreis geschlossen ist. Dazu werden u. a. Soll und Ist in den Bereichen Einhaltung von Studieninhalten, Umfängen und Lernzielerreichung, Prüfungen, Bestellung von Dozierenden (Anpassungen, Änderungen); Auswertung Evaluationen / Klassengespräche sowie Abschlussarbeit abgeglichen. In diesen Prozess sind Vertreterinnen/Vertreter der DIU, einschließlich der wissenschaftlichen Leitungen, eingebunden.

Bei Einführung eines Studienganges wird das Studierenden-Feedback für alle Lehrveranstaltungen im Studiengang systematisch erfasst. Die Studierenden können nach jeder absolvierten Lehrveranstaltung einen Erhebungsbogen ausfüllen, der auch Platz für individuelle Hinweise und Anmerkungen bietet. Die Lehrenden werden somit direkt nach den Lehrveranstaltungen evaluiert. Die Zusammenfassung der Ergebnisse wird den Lehrenden umgehend mitgeteilt und mit ihnen diskutiert. Da ein standardisierter Evaluierungsbogen nicht alle Bewertungsbereiche abdecken kann und viele Ergebnisse auch auf subjektiven Eindrücken beruhen, werden regelmäßig mündliche Auswertung durchgeführt. Hier können inhaltliche und organisatorische Probleme direkt diskutiert werden. In den Präsenzphasen finden regelmäßig Feedbackgespräche des Studiengangmanagements mit den Studierenden statt.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Messung des Studienerfolgs, sind u. a. Treffen und Gespräche mit Dozierenden, Prüfen der Lehrinhalte auf Aktualität/Relevanz mit entsprechenden Anpassungen bei Bedarf, regelmäßige Feedback-Gespräche mit Studierenden, regelmäßige Bewertungen der Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltungen und Module, Absolvierendenbefragungen sowie Anpassungen im Dozierenden-Team. Wichtiger Baustein der Strukturqualität ist die thematisch und somit fachlich-inhaltliche Auswahl der Dozierenden. Der Philosophie der DIU folgend, lehren ausgewiesene Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die in den Modulen durch hochrangige und erfahrene Praxisdozierende und Praktiker aus überregional bekannten Gesellschaften bzw. Verbänden ergänzt werden. Die Studiengänge unterliegen einem kontinuierlichem Monitoring in der Form von Lehrveranstaltung-, Modulevaluationen und Befragungen der Absolvierendenbefragung. Die Alumni werden z. T. noch lange nach Studienabschluss einbezogen. Die Modulevaluationen enthalten eine Erhebung des studentischen Workload, um so den Studienerfolg überprüfbar zu machen. Die Erhebungen ermöglichen es, dass aus den Ergebnissen ggf. konkrete Handlungsmaßnahmen abgeleitet werden und die Studiengänge so fortwährend weiterentwickelt werden können. Die an den jeweiligen Evaluationen teilnehmenden Interessengruppen werden entsprechend informiert. Die Ergebnisse werden mit der Wissenschaftlichen Leitung diskutiert und bei Notwendigkeit gemeinsam mit ihr angepasst. Die Evaluationsergebnisse werden sowohl der wissenschaftlichen Leitung als auch den jeweiligen Dozierenden selbst zur Verfügung gestellt. Ggf. werden auch durch die wissenschaftliche Leitung und das Studiengangsmanagement Feedbackgespräche sowohl mit den Studierenden als auch mit den Dozierenden geführt, die Wege zur Beseitigung evtl. vorhandener Defizite aufzeigen. Parallel dazu finden zu jeder Präsenzveranstaltung auch formlose Besprechungen mit den Studierenden und dem Studiengangsmanagement zur umfassenden Analyse und Bewertung der jeweiligen Vorlesungen statt. Die wissenschaftliche Leitung führt derartige Gespräche ebenfalls durch, um die Qualität des Studiengangs zu erhalten und auch weiter erfolgreich zu gestalten. So ist die wissenschaftliche Leitung bei jedem Präsenzblock mindestens einmal anwesend, um den persönlichen Kontakt dafür zu suchen. Frühzeitige Gespräche können auch dabei helfen, Studierende im Verlauf des Studiums zu unterstützen. Weiterhin wird die interne Qualitätssicherung neben der wissenschaftlichen Leitung noch durch die zuständigen Gremien des Studienganges (Prüfungsausschuss) unterstützt. Die laufende Qualitätssicherung im Studium soll auch schon mit der Auswahl unserer Dozierenden vor Studienbeginn sichergestellt werden.

Operative Abstimmungen zu verschiedenen Themen der Studiengänge, u. a. zu aktuellen studien-gangbezogenen Herausforderungen, die zeitnah den Studierenden kommuniziert werden müssen, sind Thema des regelmäßigen Austausches der DIU und der kooperierenden Praxispartner. Im Verlauf jedes Semesters finden studien-gangbezogene Zwischengespräche mit der Dozentin/dem Dozenten zur modulübergreifenden inhaltlichen Abstimmung des Lernfortschrittes, der Entwicklung der Studiengruppe, etc. statt. Frühzeitige persönliche (informelle) Gespräche können dabei helfen, Studierende, die Schwierigkeiten haben, aufzufangen und im weiteren Studienverlauf zu unterstützen.

Solche informellen Gespräche werden ergänzt durch Gespräche, die durch die Wissenschaftliche Leitung geführt werden, wenn z. B. konstant schlechte Leistungen im Studium auftreten und ein Scheitern des Studiums droht. Mit den Studierenden werden die Ergebnisse und daraus ggf. ableitbare weitere qualitätssichernde Maßnahmen ebenfalls diskutiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Bewertung des Gremiums verfügt die DIU über angemessene Maßnahmen und Instrumente zur Sicherung der Qualität ihrer Studiengänge, wovon auch dieses Programm profitieren wird. Es findet eine regelmäßige Bewertung der Lehrveranstaltungen und Module statt, bei nicht zufriedenstellenden Ergebnissen werden Maßnahmen abgeleitet, bis hin zu personellen Konsequenzen. Die Ergebnisse werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes an die entsprechende Stelle übermittelt. Dabei sind klare Eskalationsstufen implementiert, sollte die Bewertung durch die Studierenden schlechter als eine Durchschnittsnote von 2,5 ausfallen. Zunächst wird versucht im Dialog den Sachverhalt zu verstehen und zu lösen. Das Gremium empfiehlt, dass die Evaluationen zeitlich früher stattfinden könnten, damit die Ergebnisse den Studierenden regelmäßig rückgespiegelt werden.

Der Kontakt zwischen den Lehrenden und Studierenden wird, begründet durch die Größe des Programmes, sehr gut sein, wie es auch bei Programmen mit vergleichbarer Kohortengröße an der DIU ist. Auch dies trägt dazu bei, dass auftretende Probleme in den Modulen schnell gelöst werden können. Die Studierende hoben das Engagement der Lehrenden und vor allem der Studiengangsmangerinnen/der Studiengangsmanager hervor, woran abgeleitet wird, dass auch in diesem Programm die administrative Steuerung sehr gut sein wird. Es finden auch sog. „Get-Together“ statt, in denen ein inhaltlicher und persönlicher Austausch stattfindet. Die Studierenden zeigten insgesamt eine hohe Zufriedenheit mit ihrem Studium an der DIU.

Insgesamt verfügt die DIU über ein etabliertes angemessenes System zur Sicherung des Studienerfolgs.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium schlägt folgende Empfehlung vor:

- Den Studierenden sollten die Ergebnisse der Modulevaluationen mitgeteilt werden; möglicherweise könnte die Modulevaluation weiter vor oder nach den Prüfungen stattfinden.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Sachstand

Als An-Institut der TU Dresden sieht sich die DIU grundsätzlich dem Gleichstellungskonzept der TU Dresden verpflichtet. Um den Herausforderungen der Zukunft gerecht werden zu können und die Leistungs- sowie Innovationsfähigkeit zu erhalten, ist es notwendig, die „Begabungen aus der gesamten Gesellschaft umfassend zu erschließen und allen in einer Gesellschaft repräsentierten Personengruppen eine gerechte Teilhabe am Wissenschaftssystem zu ermöglichen“. Dies ist Grundlage des Gleichstellungskonzeptes der DIU.

Zu den expliziten Zielen des Gleichstellungskonzeptes der DIU gehören die Sicherung der Chancengleichheit aller Studierendengruppen unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, besonderen Lebenslagen und Behinderungen, die Schaffung von Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, die gleichberechtigte Zugangs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu den einzelnen Studiengängen, der Aufbau einer vertrauensvollen Lernatmosphäre zur Entfaltung unterschiedlicher Biographien und Lebensentwürfe, der gleichberechtigte Zugang von männlichen und weiblichen Lehrenden an den Lehrangeboten, die Verbesserung der Voraussetzungen für die Mitarbeitenden, Studierenden sowie die Dozentinnen und Dozenten zur Sicherung der Work-Life-Balance.

Das Gleichstellungskonzept und Regelungen zum Nachteilsausgleich werden auch für den Masterstudiengang Anwendung finden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die DIU hat ein Konzept für Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich, das sich an dem der TU Dresden orientiert und fühlt sich diesem verpflichtet. Dieses Konzept findet in allen Programmen der DIU Anwendung und wird auch in diesem Programm praktiziert werden.

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen wird nach Aussage der Programmverantwortlichen als auch Studierenden praktiziert. Für die Studierenden werde, abhängig der Lebenslage, nach individuellen Lösungen gesucht, dadurch ist das Studieren unter besonderen Umständen an der Hochschule möglich.

Das Geschlechterverhältnis unter den Lehrenden ist eher unausgewogen; das Gremium rät an diesem Punkt zu arbeiten.

Aus den vorgelegten Unterlagen und den online geführten Gesprächen war keine Benachteiligung einer spezifischen Personengruppe ersichtlich. Das Gleichstellungskonzept und Regelungen zum Nachteilsausgleich sind nachvollziehbar dargelegt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

*Ggf. Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO).*

*Unter Absprache aller Beteiligten wurde die Begutachtung in einem Online-Verfahren – begründet mit der pandemischen Lage – durchgeführt.*

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

#### **3 Gremium**

##### **a) Hochschullehrer**

- **Herr Prof. Dr. med. Andreas Frewer, M.A.;** Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; Professur für Ethik in der Medizin
- **Herr Prof. Dr. Dr. Martin Langanke;** Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe; Professur Angewandte Ethik

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- **Herr Dr. Nils-Frederic Wagner;** Johannes-Gutenberg-Universität Mainz; Wissenschaftliche Leitung Masterstudiengang Medizinethik

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- **Herr Max Zilezinski;** Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.)

## **IV Datenblatt**

### **1 Daten zu den Studiengängen**

Der hier zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang durchläuft die Konzeptakkreditierung.



## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.04.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	08.04.2022
Zeitpunkt der Begehung:	11.05.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulleitung; Programmverantwortliche Personen und Lehrende; Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bedingt durch die Pandemielage wurden alle Gespräche – unter Zustimmung aller Beteiligten – in einem Online-Format durchgeführt, worin auch die räumliche Ausstattung erläutert und präsentatorisch dargestellt wurde;

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)